

Telefon: 233 - 24523
Telefax: 233 - 24238

**Referat für Stadtplanung
und Bauordnung**
Stadtplanung
PLAN-HAII-1

**A) Klimaneutrales München bis 2035:
Zero Waste-Konzepte für Neubaugebiete**

B) Anträge

- 1. Müll vermeiden – Wertstoffe nutzen III
„Zero Waste“-Konzepte in jedem neuen
Quartier
Antrag Nr. 14-20 / A 06973 der
Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL – rosa
Liste vom 11.03.2020, eingegangen am
11.03.2020**

- 2. Standorte für Wertstoffinseln in den
Planungsprozess integrieren
Antrag Nr. 20-26 / A 01358 von Herrn
StR Leo Agerer, Herrn StR Alexander
Reissl, Herrn StR Thomas Schmid,
Frau StRin Heike Kainz, Herrn StR Andreas
Babor vom 26.04.2021, eingegangen am
26.04.2021**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05420

Anlagen:

1. Antrag Nr. 14-20 / A 06973
2. Antrag Nr. 20-26 / A 01358
3. Stellungnahme Kommunalreferat (AWM) vom 02.03.2022
4. Stellungnahme Baureferat vom 09.03.2022
5. Stellungnahme Mobilitätsreferat vom 24.03.2022
6. Stellungnahme GEWOFAG vom 02.03.2022
7. Stellungnahme GWG vom 04.03.2022

Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 04.05.2022 (SB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zuständig für die Entscheidung ist der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung gemäß § 7 Abs. 1 Ziffer 11 der Geschäftsordnung des Stadtrats der Landeshauptstadt München, da es sich um keine laufende Angelegenheit nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung, § 22 der Geschäftsordnung des Stadtrats der Landeshauptstadt München handelt. Die vorliegende Beschlussvorlage thematisiert konzeptionelle Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Zero Waste-Gedanken und dessen möglicher Implementierung in die Bebauungsplanung als auch einen Optimierungsvorschlag bei der Standortsuche für Wertstoffsammelstellen und weist insoweit eine grundsätzliche Bedeutung für die Landeshauptstadt München auf.

A) Klimaneutrales München bis 2035: Zero Waste-Konzepte für Neubaugebiete

1. Anlass

Der Münchner Stadtrat hat sich durch Beschluss vom 18.12.2019 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16525) der weltweiten Koalition der Städte angeschlossen, die den Klimanotstand ausgerufen haben und damit anerkennen, dass die bisher ergriffenen Maßnahmen und Planungen nicht ausreichen, die Erderwärmung auf die angestrebten 1,5 Grad Celsius zu beschränken. Mit der gleichen Beschlussvorlage wurde das Ziel zur Erreichung der Klimaneutralität auf das Jahr 2035 für die Gesamtstadt vorgezogen.

Zero Waste (englisch für „null Müll“ / „null Verschwendung“) steht für eine Nachhaltigkeitsstrategie, die die Ziele verfolgt, möglichst wenig Abfall zu produzieren und Rohstoffe wieder zu verwenden. Durch die Implementierung des Zero Waste-Gedankens auf kommunaler Ebene ist es möglich, die Abfallmengen, den Energieverbrauch und den Ressourceneinsatz mit entsprechenden Maßnahmen zu minimieren und dadurch einen Beitrag zur Klimaneutralität und zur CO₂-Minimierung zu leisten.

Mit der vorliegenden Beschlussvorlage werden dem Münchner Stadtrat die speziellen Rahmenbedingungen und kommunalen Handlungsspielräume für die Implementierung des Zero Waste-Gedankens auf der Ebene der Stadtplanung und im Hoch- und Tiefbau dargelegt. Bestandteil der Vorlage ist auch ein Vorschlag, wie künftig die Standortsuche für Wertstoffsammelstellen in Neubaugebieten optimiert werden kann.

Die Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL – rosa Liste hat am 11.03.2020 den anliegenden Antrag Nr. 14-20 / A 06973 „Müll vermeiden – Wertstoffe nutzen III „Zero Waste“-Konzepte in jedem neuen Quartier“ (Anlage 1) gestellt, in welchem „Zero Waste“-Konzepte für die Bau- und spätere Nutzungsphase gefordert werden. Ziele dieser Konzepte sollen insbesondere die Reduzierung von Abfallmengen bzw. die Zurückführung der Wertstoffe in den Kreislauf sein.

Den beantragten Fristverlängerungen zur Erledigung des Antrages, zuletzt bis 30.06.2022, wurde zugestimmt.

Herr StR Leo Agerer, Herr StR Alexander Reissl, Herr StR Thomas Schmid, Frau StRin Heike Kainz und Herr StR Andreas Babor haben am 26.04.2021 den Antrag Nr. 20-26 / A 01358 „Standorte für Wertstoffinseln in den Planungsprozess integrieren“ (Anlage 2) gestellt, durch welchen die Stadtverwaltung beauftragt wird, die notwendige Anzahl an Wertstoffinseln bzw. Containerstandorten, unter Definition diverser Kriterien in Zusammenarbeit mit den Referaten und Entsorgungsfirmen, in Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen. Durch eine derartige vorausschauende Planung würde den bisherigen Problemen, die bei Wertstoffinseln auftreten bzw. -traten, entgegengewirkt, u.a. weil diese nicht mehr in eine bereits bestehende Bau- und Raumstruktur eingefügt werden müssten.

Der beantragten Fristverlängerung bis 30.06.2022 wurde zugestimmt.

Die Anträge werden im Rahmen dieser Vorlage im Teil B behandelt.

2. Ausgangslage

2.1. Ausgangslage beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung beabsichtigt – im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten und unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen und innovativen Tendenzen in den Bereichen Wohnen, Bau bzw. Architektur und Stadtplanung – das Zero Waste-Ziel auf allen Ebenen der Stadtplanung und Bebauungsplanung zu berücksichtigen.

Im Sinne des Klimaneutralitätsziels der Stadt München bis 2035 gewinnt das „zirkuläre Bauen“ und die Betrachtung des Lebenszyklus von baulichen Anlagen und Gebäuden an Bedeutung: Um die Baubranche zur Klimaneutralität zu führen, gilt es Materialkreisläufe am Bau zu schließen und beim Rückbau Materialien wiederzuverwenden bzw. zu vermeiden.

Die „Graue Energie“, d.h. die Energie, die bei der Herstellung, beim Transport oder bei der Lagerung von Bauprodukten entsteht, wird zukünftig eine verstärkte Rolle im Bauprozess spielen. Mit den aus der Abfallwirtschaft entlehnten Begriffen Reduce/Reuse/Recycle (englisch für „Reduzieren“ / „Wiederverwenden“ / „Wiederverwerten“) führte die Ausstellung auf der Architekturbiennale in Venedig bereits im Jahr 2012 ein nachhaltiges Wertesystem in die Bauprozesse und den Umgang mit dem Bestand ein. Hierbei geht es insbesondere auch um die Entscheidung zwischen energetisch saniertem und modernisiertem Erhalt oder dem möglichen Abbruch und Neubau von Gebäuden unter Berücksichtigung klimaschützender Kriterien.

Neubauten sind im Sinne des Zero Waste-Konzepts so zu entwickeln, dass nicht nur im Herstellungsprozess, sondern auch bei der alltäglichen Nutzung kein Abfall entsteht. Baumaterialien müssen beim Rückbau recycelbar oder wiederverwendbar sein. Zukünftig sollten demnach nur noch sortenreine, wiederverwertbare Grundstoffe verwendet werden. Nach der Nutzungsdauer eines Bauwerks könnten dieselben Rohstoffe erneut eingesetzt werden, indem diese Materialien in ein Kreislaufsystem zurückgeführt werden.

2.2. Ausgangslage beim Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM)

Der AWM erstellt derzeit im Auftrag des Stadtrats in Zusammenarbeit mit einem Konsortium unter der Federführung des Wuppertal Instituts für Klima, Umwelt und Energie ein Zero Waste Konzept für die Stadt München. Das Konzept wird im ersten Halbjahr 2022 dem Stadtrat vorgestellt.

In einem groß angelegten partizipativen Prozess wurden Ziele und Maßnahmen für die Bereiche Abfallmanagement, öffentliche Verwaltung, Bildungseinrichtungen, Zivilgesellschaft, Events, Gewerbe und den Bausektor erarbeitet, die derzeit innerhalb der Stadtverwaltung mit allen betroffenen Referaten abgestimmt werden. Zusätzlich sind zahlreiche Kommunikationsmaßnahmen zur Bewusstseinsbildung vorgesehen.

Generell ist der AWM als kommunaler Entsorger der Stadt München zuständig für die fachgerechte, nachhaltige Entsorgung der Münchner Siedlungsabfälle aus den Haushalten (und dem Kleingewerbe), nicht für Bauschutt. Da Bauschutt aber einen sehr großen Anteil der gesamten Münchner Abfallmengen ausmacht und so dessen Verringerung einen erheblichen Beitrag zur Erreichung der Münchner Klimaschutzziele leistet, wurde der Bausektor auch in das Zero Waste Konzept aufgenommen.

Die Ziele und Maßnahmen, die das Zero Waste Konzept enthalten wird, befördern das Ziel, ein geschlossenes Kreislaufsystem im Bausektor zu etablieren. Schwerpunkte sind z.B. die Erfassung der Mengen der Bau- und Abbruchabfälle, das Etablieren einer Baustoff-Bibliothek, Möglichkeiten, um die Zwischenlagerung von Abbruchmaterialien zu vereinfachen, die Einrichtung eines Reallabors im Bauzentrum München und kommunikative Maßnahmen wie Beratungsgespräche vor dem Gebäudeabbruch.

Um Synergieeffekte zu nutzen, steht der AWM in engem Austausch mit der in dieser Beschlussvorlage genannten ULG Gruppe des EU-Projekts „URGE Circular Building Cities“ (siehe Kapitel 3.2). Ebenso sind in dem Konzept zahlreiche quartiersbezogene Zero Waste Maßnahmen vorgesehen. Auch hierzu befindet sich der AWM im Austausch mit dem Referat für Klima- und Umweltschutz sowie dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung. Die Maßnahmen umfassen etwa Möglichkeiten zur Information rund um die Themen Abfallvermeidung und Ressourcenschutz. Generell ist der Bewusstseinswandel und die Motivation der Münchner*innen für eine nachhaltige Lebensweise zentrales Thema des Konzepts. Insofern sieht der AWM eine große Überschneidung mit den in dieser Beschlussvorlage genannten Punkten zur Sensibilisierung der Anwohnerschaft zu den Themen der Abfallvermeidung und Wertstoffnutzung. Generell ist die Aufklärung über Abfallvermeidung und Mülltrennung seit Jahren das zentrale Thema der Öffentlichkeitsarbeit des AWM.

Der AWM hält es zur Erreichung einer Zirkularität im Münchner Bausektor für zielführend, dass künftig bei der Planung und Umsetzung von Zero Waste Maßnahmen ein enger Austausch mit der einzurichtenden Zero Waste Fachstelle, die ebenfalls im Konzept definiert wird, gepflegt wird. Diese Fachstelle könnte voraussichtlich in 2023, sofern der Stadtrat der entsprechenden Beschlussvorlage des AWM zustimmt, den Betrieb aufnehmen.

2.3. Rechtliche Ausgangslage

Die wesentlichen Rechtsgrundlagen für den AWM und das Referat für Stadtplanung und Bauordnung sind das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und das Baugesetzbuch (BauGB). Bei privaten Bauvorhaben sind die rechtlichen Handlungsmöglichkeiten des Referats für Stadtplanung und Bauordnung und des AWMs hinsichtlich des Zero Waste-Gedankens aktuell eingeschränkt:

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) ist die öffentlich-rechtliche Rechtsgrundlage u.a. für das Recycling von Abfällen. Für die Zuführung von Bau- und Abbruchmaterialien zur Verwertung sind gemäß § 7 Abs. 2 des KrWG Abfallerzeuger*innen und -besitzer*innen nach den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft in eigener Verantwortung verantwortlich. Dies sind entweder private Eigentümer*innen oder das den Immobilienbesitz der Landeshauptstadt München verwaltende Kommunalreferat.

Für das Referat für Stadtplanung und Bauordnung ist bei der Erstellung von Bebauungsplänen mit Grünordnung das Baugesetzbuch (BauGB) maßgeblich. Das BauGB enthält jedoch keine Rechtsgrundlage, um in Bebauungsplänen mit Grünordnung konkrete Festsetzungen zu den Themen „Wiederverwendung von Abbruchmaterial“, „Kombination und Einsparung von Transportwegen“, „Festlegung von konkreten Standorten für Unterflurcontainer bzw. Wertstoffinseln“, wie im Stadtratsantrag der GRÜNEN/ RL – rosa Liste formuliert, zu treffen. Ein Bebauungsplan enthält abstrakt-generelle Festsetzungen zur städtebaulichen und bodenrechtlichen Ordnung und kann damit keine Regelungen z.B. zur genauen Vorgehensweise bei Rückbau und Entsorgung bzw. Recycling von einzelnen Baustoffen beinhalten. Diese Punkte können aufgrund des fehlenden bodenrechtlichen Bezugs auch nicht Gegenstand städtebaulicher Verträge nach § 11 BauGB sein.

Trotz einer fehlenden gesetzlichen Regelung zum Umgang mit Abbruchmaterialien wird jedoch auf vielen privaten Grundstücken aus Kostengründen in Eigeninitiative ein sortenreiner Rückbau vollzogen. Durch das Trennen der verschiedenen Materialien werden die Kosten für die Entsorgung erheblich gesenkt und die Prozesse zur weiteren Verwertung minimiert.

Im Gegensatz zu privaten Grundstücken eröffnen sich bei städtischen Grundstücken und städtischen Bauvorhaben mehr Möglichkeiten der Müllvermeidung bzw. Rohstoffverwertung, da hier die Handlungsfelder der Landeshauptstadt München weiter gefasst sind.

3. Handlungsfelder der Landeshauptstadt München

3.1. Zero Waste als Vorgabe bei der Vergabe von städtischen Grundstücken (Ökologischer Kriterienkatalog)

Um den Zero Waste-Gedanken bei der Vergabe von städtischen Grundstücken zu implementieren, erscheint es zielführend, den bewährten „Ökologischen Kriterienkatalog“, der

Einfluss auf die Wahl der Baustoffe nimmt, anzupassen und einzusetzen. Seit 1995 wird der jeweils aktuelle Ökologische Kriterienkatalog auf privatrechtlicher Basis in den Grundstücksverträgen mit den Erwerber*innen städtischer Grundstücke vereinbart. Er enthält verbindliche Kriterien zum nachhaltigen Bauen, die vom Kommunalreferat bei der Vergabe städtischer Flächen eingebracht und vom Referat für Stadtplanung und Bauordnung geprüft und vollzogen werden. Der Kriterienkatalog trifft Aussagen zur Gebäudeplanung, zu den zu verwendenden Baustoffen, zu Wärmeschutz, Haustechnik, Stellplätzen, Außenanlagen und weiteren Aspekten.

Die Ziele des Kriterienkatalogs sind, mit Rohstoffen und Energie sparsam umzugehen, die Umweltbelastung zu reduzieren, gesunde Wohnverhältnisse zu schaffen und günstige Energie- und Lebenszykluskosten zu erreichen. Der Ökologische Kriterienkatalog ist verpflichtend für alle Bauvorhaben auf städtischen Grundstücken, für Wohnungsbauvorhaben (freifinanziert oder finanziert mit Wohnungsbaufördermitteln) sowie Gewerbe- und Industriebauten anzuwenden.

Der Ökologische Kriterienkatalog wird derzeit durch das Referat für Stadtplanung und Bauordnung aktualisiert: Das darin enthaltene Kriterium „Baustoffe“ soll näher konkretisiert werden. Mit der bisherigen Formulierung, es „sollen nur Baustoffe verwendet werden“, die „wiederverwendet“ werden können, wird das tatsächliche Potenzial von Sekundärrohstoffen nicht hinreichend genug deutlich gemacht.

Deshalb soll zukünftig – anstatt wie aktuell eines Ausschlusses einzelner Baustoffe – eine ganzheitliche Betrachtung der Baustoffe unter Berücksichtigung der Lebenszyklen, der grauen Energie, von Zero Waste, von Circular Economy etc. durch bestehende einschlägige Nachhaltigkeitszertifikate und -siegel erfolgen. So hat beispielsweise das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) am 01.07.2021 das neue Qualitätssiegel „Nachhaltiges Gebäude“ eingeführt, das Anforderungen an die Treibhausgasemissionen im Lebenszyklus von Gebäuden formuliert und als Grundlage für die Bewilligung von Fördermitteln Verwendung finden wird.

Darüber hinaus sollen fehlende Nachhaltigkeitsaspekte und ein vereinfachter Nachweis für die Einhaltung des Ökologischen Kriterienkatalogs für München im weiteren Verlauf mit externer Unterstützung heraus gearbeitet werden.

Die bei Bauvorhaben obligatorische Beratung in Bezug auf „Energieeffizienz“ sollte auf „Materialeffizienz“ erweitert werden. Ohne Fördermittel besteht allerdings das Risiko, Planungs- und Baukosten noch weiter zu erhöhen.

3.2. Zero Waste-Konzept für die Wiederverwendung von Abbruchmaterialien auf städtischen Grundstücken (Beispiel Bayernkaserne)

Die Landeshauptstadt München hat die Möglichkeit, bei den städtischen oder konzern-eigenen Immobilien entstehendes Abbruchmaterial wenn geeignet zu recyceln und für geplante Neubauten als Sekundärbaustoffe bzw. Sekundärrohstoffe für die Baustoffherstellung in den Bereichen von Hoch-, Tief- und Gartenbau erneut zu verwenden. Die städtischen Referate, die an den städtischen Bauprozessen beteiligt sind (Baureferat und

Kommunalreferat) sowie die städtischen Wohnungsbaugesellschaften leisten damit einen Beitrag zum Zero Waste-Gedanken.

Das Kommunalreferat hat bei der Baufeldfreimachung der ehemaligen Bayernkaserne das Zero Waste-Konzept bereits weitgehend umgesetzt. Im April 2019 wurde diesbezüglich eine Bewerbung für das Urbact III Projekt „Circularity in the building sector, the key to a circular economy“ eingereicht. Der Zuschlag für Phase I dieses EU-weiten Förderprogramms wurde erteilt. Die Partner haben sich dazu entschieden, das Projekt „URGE Circular Building Cities“ zu nennen. Im Mai 2020 erhielt die Landeshauptstadt München den Zuschlag für Phase II, die bis Mitte 2022 terminiert ist. Im Zuge des EU-Projektes wurde eine Urbact Local Group (ULG) gegründet, deren Ziel die erfolgreiche Durchführung des Recyclingprojekts Bayernkaserne und die Ausarbeitung einer Strategie bzw. eines Konzepts zur Entwicklung einer Kreislaufwirtschaft im Bausektor unter dem Namen „Circular Building Cities“ in München ist.

Bau- und Abbruchabfälle sowie Boden werden, statt einer Entsorgung, in neue Bauprodukte umgewandelt und damit in den Wirtschaftskreislauf zurückgeführt. Es können ca. 600.000 Tonnen Baumaterialien aus den Abbruchgebäuden nach entsprechender Sortierung und Aufbereitung sowie Böden beim Neubau wiederverwendet werden. Damit können ca. 93.000 LKW-Fahrten eingespart werden, Transportkosten gesenkt und die Belastung der umliegenden Wohngebiete und Straßen durch LKW-Verkehr verringert werden.

Zur Umsetzung des Zero Waste-Gedankens wird von Seiten des Kommunalreferates die Verwendung von Recyclingmaterialien für das im städtischen Eigentum befindliche Quartier angestrebt. Das Kommunalreferat steht hierzu bereits in Abstimmung mit dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung (HA III). Dabei sollen konkret Abnahmeverpflichtungen für die städtischen Wohnungsbaugesellschaften und Genossenschaften sowie Bauträger, die konzeptionellen Mietwohnungsbau (KMB) umsetzen, in den Grundstücksverträgen bzw. Erbbaurechtsverträgen des 1. Bauabschnitts Verwendung finden. Dabei werden die Abnahmemengen zunächst bewusst gering gewählt. Da sich das Projekt derzeit im Aufbau befindet und aktuell noch wenige Kenntnisse über Menge und Anzahl der verlässlich aufbereitungsfähigen Materialien vorliegen, soll hier bewusst in überschaubarem Rahmen eingestiegen werden. Mit zunehmenden Erfahrungswerten können die Abnahmemengen dann ausgebaut werden. Bereits erarbeitet ist ein Baustoffkatalog mit Baustoffen unterschiedlicher Verwendung und Güte (Schüttgut, Substrat, Recycling-Beton).

Für das Areal der ehemaligen Bayernkaserne wird Recycling-Beton mit 100% recycelter Gesteinskörnung für neue Bauvorhaben hergestellt. Somit werden hier keine Primärmaterialien, Kies oder Sand benötigt. Das Kommunalreferat trägt die Verantwortung, die erforderliche Materialgüte sowie Zertifizierungen für den Einsatz als Baumaterial sicherzustellen. Die Bauteile aus diesem Recycling-Beton müssen jeweils im Einzelfall freigegeben werden, da es bislang keine bestehenden allgemeinen Bauteilzertifizierungen gibt. Auf dem Gelände der Bayernkaserne wurde mittlerweile vor Ort ein temporärer Pavillon als Anschauungsobjekt errichtet, um Interessent*innen die Anwendungsmöglichkeiten der RC-Materialien zu vermitteln.

Das Kommunalreferat und das Baureferat prüfen darüber hinaus, ob die geplante freistehende städtische Jugendfreizeiteinrichtung mit einem möglichst großen Anteil an wiederaufbereiteten Materialien errichtet werden kann. Diese Idee soll auch Bestandteil eines weiteren Antrags für ein EU-Förderprogramm sein. Zudem sollen dadurch wertvolle Erfahrungen hinsichtlich der notwendigen Prozesse für künftige Vorhaben gesammelt werden, so dass die Stadt diesbezüglich eine Vorreiterrolle einnehmen würde.

3.3. Zero Waste-Konzept für Pilotprojekt

Um das Zero Waste-Ziel auch in weiteren Quartiersentwicklungen voran zu treiben, überlegt das Referat für Stadtplanung und Bauordnung, ob in einem Pilotprojekt ein solches Gebäude so umgesetzt werden kann, dass es dem Zero Waste-Gedanken entspricht. Das soll aber im Einklang mit bezahlbarem Wohnen erfolgen. Das bedeutet, dass hierfür mehr Fördermittel eingesetzt werden müssen. Im nachfolgenden Beispiel aus Hamburg werden die höheren Kosten durch den hohen Anteil von freifinanzierten Wohnungen querfinanziert. Die Umsetzung könnte vorbehaltlich einer noch ausstehenden Prüfung und Abstimmung entweder durch die städtischen Wohnungsbaugesellschaften oder im Rahmen einer Erbbaurechtsvergabe als Pilotversuch in Kooperation mit privaten Bauträger*innen bzw. Baugenossenschaften sowie genossenschaftsähnlichen Wohnprojekten nach Art des Mietshäuser-Syndikats erfolgen.

Als Referenz könnte das „Moringa“-Hochhaus in der Hamburger Hafencity dienen: Das Wohnhaus soll so gebaut werden, dass möglichst viele Materialien nach der Nutzungszeit wiederverwendet werden können. Gemäß dem „cradle to cradle“-Prinzip (übersetzt „Wiege zu Wiege“) sollen alle Ressourcen wieder in den Kreislauf zurückgeführt werden. Auf diese Weise können die Materialien nach der Nutzungsdauer wieder als Rohstoffe eingesetzt werden. Um das zu erreichen, ist neben der Auswahl der Materialien auch die Art, wie diese verbaut werden, entscheidend, damit sie wieder sortenrein demontiert werden können. Das „cradle to cradle“-Prinzip wurde wohl bereits bei der Vergabe des Grundstücks im Kaufvertrag zwischen der Hamburger Hafen City GmbH (städtische Tochter) und dem privaten Projektentwickler festgelegt (Quelle: SZ, 27./28.02.21, Nr. 48, Seite 52).

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird daher in Abstimmung mit dem Kommunalreferat geeignete städtische Grundstücke suchen und anschließend gemeinsam klären, wie ein solches Projekt mit bezahlbarem Wohnen umgesetzt werden kann. Das Prüfungsergebnis soll dann dem Stadtrat unterbreitet werden.

Darüber hinaus wird das Referat für Stadtplanung und Bauordnung auch bei privaten Entwicklungen darauf hinwirken, dass entsprechende Konzepte freiwillig umgesetzt werden. In Betracht kommt beispielsweise die Entwicklung des Eggartens: In der Eggarten-Siedlung in Feldmoching soll in den nächsten Jahren ein neues Stadtquartier mit rund 1.800 Wohnungen und der erforderlichen sozialen Infrastruktur entstehen. Zusätzlich sind Flächen für Nahversorgung und Dienstleistungen sowie attraktive öffentliche und private Grünflächen geplant. Die Eggarten-Siedlung soll zudem ein Modellquartier für genossenschaftlichen Wohnungsbau, Energie und Verkehr werden. Gemäß des vom Stadtrat am 20.10.2021 beschlossenen Klimafahrplans, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03873 (als begleitendes Instrument zum Bebauungsplanverfahren), wird ein

energetisches Fachgutachten beauftragt werden. In Varianten sollen darin Vorschläge zur Art der Energieversorgung, Gebäudehülle etc. entwickelt und bewertet werden und dann schließlich in ein Energiekonzept münden, das konkrete Maßnahmen zur Einsparung von Treibhausgasemissionen benennen soll.

Seitens des Konsortiums der Projektentwickler*innen ist eine Charta in Erarbeitung, die den innovativen und zukunftsweisenden Modellcharakter des Quartiers herausstellen soll und verschiedene Leitlinien u.a. auch zu Teilaspekten von „Zero Waste“ formulieren soll. Dabei sollen die Möglichkeiten zur Reduzierung von grauer Energie und der Einsatz umweltfreundlicher Baustoffe untersucht werden. Es soll der gesamte Stoffzyklus betrachtet werden, vom Einsatz kreislauffähiger Baustoffe, über die Betrachtung des Produktions- und Transportaufwands sowie der Nutzungsphase bis hin zum Rückbau der Gebäude mit Separierung, Wiederverwendung und Entsorgung. Zudem werden Maßnahmen zum Bodenmanagement des Aushubmaterials durch das Konsortium untersucht.

3.4. Standorte für Wertstoffsammelstellen in Bebauungsplänen

Flächen für die Wertstoffsammlung können nicht verbindlich durch Bebauungsplan festgesetzt werden, da es an einer Festsetzungsmöglichkeit nach § 9 Abs. 1 bis 4 BauGB fehlt. Konkrete Flächen für die Wertstoffsammlung können lediglich im Sinne einer hinweislichen Übernahme dargestellt werden. Die so gekennzeichneten Flächen sind jedoch für die privatwirtschaftlichen Entsorgungsfirmen des Dualen Systems rechtlich nicht bindend.

Standorte von Wertstoffsammelstellen werden von privatwirtschaftlichen Entsorgungsfirmen des Dualen Systems – nach Bezug des Planungsgebiets durch erste Bewohner*innen – gesucht und beim AWM beantragt. Der AWM prüft den beantragten Standort und stimmt diesen mit den betroffenen Referaten ab. Der Standort wird nach Sondernutzungsrecht im öffentlichen Raum durch den AWM genehmigt, sofern die entsprechenden rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind. Weder das Referat für Stadtplanung und Bauordnung noch der AWM haben somit rechtliche Möglichkeiten, einen seitens der Landeshauptstadt München gewünschten Standort gegenüber den privaten Betreibern des Dualen Systems durchzusetzen.

Um dennoch in neuen Planungsgebieten Wertstoffinseln städtebaulich sinnvoll zu integrieren, werden die Abstimmungsprozesse zwischen AWM und Referat für Stadtplanung und Bauordnung optimiert. Ziel ist es, frühzeitig Standorte in Neubaugebieten stadtplanerisch zu definieren. Dazu wird das Referat für Stadtplanung und Bauordnung dem AWM regelmäßig die Verfahrenslisten der laufenden Bebauungsplanverfahren zukommen lassen, um sicherzustellen, dass der AWM über alle Verfahren informiert ist. Zudem schlägt das Referat für Stadtplanung und Bauordnung frühzeitig Standorte vor und übernimmt diese hinweislich im Bebauungsplan. Der AWM prüft die Verfahrenslisten und die Standortvorschläge des Referats für Stadtplanung und Bauordnung, fordert ggf. konkrete Informationen zu den Planungsgebieten ein und stimmt sich mit den privatwirtschaftlichen Entsorgungsfirmen des Dualen Systems vorab informell ab.

Mit Satzungsbeschluss des Bebauungsplans mit Grünordnung obliegt die Federführung für die bauliche Umsetzung des öffentlichen Raums im Regelfall dem Baureferat. Der

AWM stimmt sich mit dem Baureferat, dem Mobilitätsreferat und dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung zur konkreten baulichen Umsetzung des Standorts ab (z.B. in Bezug auf geplante Baumpflanzungen und Auswirkungen auf den öffentlichen Raum).

3.5 Unterflurcontainer in Freiam

In Freiam wird der Umgang mit der Müllentsorgung bereits auf der Ebene der Rahmenplanung sowohl im 1. Realisierungsabschnitt als auch derzeit im 2. Realisierungsabschnitt berücksichtigt.

Dabei werden seitens des Referats für Stadtplanung und Bauordnung sowohl im Hinblick auf den sparsamen Umgang mit Grund und Boden als auch hinsichtlich der Gestaltung und Nutzbarkeit des öffentlichen Raumes Unterflurcontainer als angemessene und zeitgemäße Antwort für die Frage der Müllentsorgung gesehen.

Die Finanzierung von Unterflurcontainern ist jedoch in München nicht gesichert.

Verpackungen aus Glas oder Leichtverpackungen (LVP) gelten nicht als Hausmüll, sondern sind nach dem Verpackungsgesetz (VerpackG) den sogenannten Dualen Systemen zur Erfassung, Sortierung und Verwertung zugewiesen. Bei den insoweit entstehenden Kosten handelt es sich daher nicht um betriebsbedingte Kosten der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung AWM, so dass die Landeshauptstadt München für diese Kosten keine Gebühren erheben kann.

Aufgrund der fehlenden Finanzierung müsste daher auch in Freiam, an dessen Entwicklung die Landeshauptstadt hohe Ansprüche hinsichtlich Innovation, Gestaltung und Nachhaltigkeit stellt, auf die klassischen oberirdischen Wertstoffinseln zurückgegriffen werden. In diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass es sich in Freiam um eine städtische Maßnahme handelt, bei der die Stadt München auch Bauherrenaufgaben hat, und hier beispielgebend voran gehen sollte. Unterflurcontainer würden hier erheblich zur qualitätvollen Gestaltung des öffentlichen Raums beitragen.

Für den 2. Realisierungsabschnitt ist die Fragestellung noch verschärft, da aufgrund der im Vergleich zum 1. Realisierungsabschnitt erhöhten Dichten die Mindestabstände der oberirdischen Anlagen zu der Wohnbebauung nicht eingehalten werden können, und somit z.B. auch in öffentliche Grünflächen ausgewichen werden müsste.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung regt daher an, dass für die stadt-eigene Maßnahme Freiam die Mehrkosten für die Unterflurcontainer aus dem städtischen Haushalt beglichen werden sollten. Das zuständige Referat ist das Kommunalreferat im Benehmen mit dem Baureferat.

4. Fazit

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung sieht die oben genannten kommunalen Handlungsfelder als wichtige Bausteine, um den Zero Waste-Gedanken auf der Stadtplanungsebene zu implementieren. Da der Zero Waste-Gedanke einen wichtigen Beitrag zur Klimaneutralität und zur CO₂-Minimierung leistet, nutzt das Referat für Stadtplanung und

Bauordnung alle rechtlichen Möglichkeiten für die Umsetzung des Zero Waste-Gedankens.

Die allgemeinen Möglichkeiten der Abfallvermeidung und Wiederverwendung von Bauprodukten und Baustoffen im Baubereich sind neben der Regelungsebene des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG; Einsatz von Recyclingprodukten) jedoch auch von einer Vielzahl von technischen (z.B. bauaufsichtliche Zulassungen von Baustoffen) und rechtlichen (z.B. Verkehrssicherheit, Umwelthygiene, Arbeitsschutz) Rahmenbedingungen auf Bundes- bzw. Länderebene abhängig, die weder seitens des Referats für Stadtplanung und Bauordnung noch seitens des Baureferats beeinflusst werden können.

Es fehlen bis heute bundeseinheitliche Regelungen für das Baustoff-Recycling. Das Bundesumweltministerium arbeitet seit acht Jahren an der sogenannten Ersatzbaustoffverordnung. Das Ergebnis ist derzeit noch offen. Ein bundeseinheitliches und rechtsverbindliches Regelwerk ist jedoch erforderlich, um bereits auf der Baustelle die Zuordnung der anfallenden Bau- und Abbruchabfälle zu den maßgeblichen Entsorgungswegen in einem Verfahren möglich zu machen. Bei der Thematik des nachhaltigen Bauens geht es häufig auch um politisch konkurrierende Zielsetzungen, die ein Hemmnis beim Fortschritt der Etablierung des „Bauens mit Recyclingstoffen“ sein können. Auf politischer Ebene entsteht bei dieser Frage häufig ein Interessenkonflikt zwischen innovativem und nachhaltigem Bauen und den ggf. wirtschaftlich günstigeren Kosten und der Geschwindigkeit bei der Schaffung des dringend benötigten Wohnraums. Das Kommunalreferat/AWM betreibt diesbezüglich stetig Lobbyarbeit auf Bundes- und EU-Ebene, insbesondere über den Verband kommunaler Unternehmen (VKU), und hat beispielsweise maßgeblich Einfluss auf die Novellierung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes genommen sowie ein Forderungspapier betreffend des „neuen Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft“ an die EU-Ratspräsidentschaft gesendet.

Aus fachlicher Sicht ist ein Fokus auf die Abfallvermeidung erforderlich; nicht zu vermeidende Abfälle sind so weit wie möglich als Ressource zu nutzen. Der AWM unterstützt höhere Recyclingquoten und eine Reduzierung des Verbrauchs weiterer natürlicher Ressourcen. Um Bau- und Abbruchabfälle künftig intensiver in die Kreislaufwirtschaft einzubinden, ist es unerlässlich, dass auch der Ablauf von Abbruchvorhaben eine Wandlung erfährt. Qualitativ wäre damit ein Umdenken vom bisher praktizierten „Downcycling“ zum „Upcycling“ möglich.

B) Behandlung der Anträge

- 1. Müll vermeiden – Wertstoffe nutzen III
„Zero Waste“-Konzepte in jedem neuen Quartier
Antrag Nr. 14-20 / A 06973 der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL – rosa Liste
vom 11.03.2020**

Die Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL – rosa Liste hat am 11.03.2020 den anliegenden Antrag Nr. 14-20 / A 06973 „Müll vermeiden – Wertstoffe nutzen III „Zero Waste“-Konzepte in jedem neuen Quartier“ (Anlage 1) gestellt, der wie folgt lautet.

„Antrag

Die LH München fordert für jedes neue Quartier „Zero Waste“-Konzepte für die Bauphase und die spätere Nutzungsphase. Dies beinhaltet:

- die Wiederverwendung von Abbruchmaterialien
- die Kombination von Transportwegen für Materialbeschaffung und -entsorgung
- die frühzeitige Festlegung der Standorte für Unterflurcontainer und Wertstoff-Sammelstellen unter Freihaltung der Grünflächen und Berücksichtigung der Baumpflanzungen
- die Abfallvermeidung und Wertstoff-Nutzung als Aufgabe des Quartiersmanagements
- die Berücksichtigung als Vorgabe bei Konzeptvergaben und in Städtebaulichen Verträgen und Prüfung von möglichen Regelungen in Bebauungsplänen

Begründung:

Bei allen Bauvorhaben in der Stadt entstehen riesige Abfallmengen. Es muss klare Vorgabe sein, diese Mengen weiter zu reduzieren oder die Wertstoffe durch intelligente Konzepte zumindest wieder in den Kreislauf zurückzuführen. Wenn wir als Stadt das Ziel „Zero Waste“ erreichen wollen, müssen wir es auch auf allen Ebenen der Stadtplanung und Quartiersentwicklung noch stärker berücksichtigen und einfordern.“

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung nimmt in Abstimmung mit dem AWM inhaltlich zu den einzelnen Punkten wie folgt Stellung:

zu Punkt 1: „Wiederverwendung von Abbruchmaterialien“

Die öffentlich-rechtliche Regelungsgrundlage u.a. für das Recycling von Bauabfällen ist das vom Bundesgesetzgeber vorgesehene Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG). Danach sind Abfallerzeuger*innen und Abfallbesitzer*innen verpflichtet, mineralische Abfälle gemäß dem KrWG zu entsorgen.

Nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) unterscheidet man zwischen Bauschutt und Baumischabfall:

- Bauschutt besteht aus mineralischen Abfällen und ist kostengünstiger in der Entsorgung als Baumischabfälle.
- Unter Baumischabfall bzw. Baustellenmischabfall versteht man die Kombination von mineralischen und nicht mineralischen Abfällen.

Mineralische Abfälle sind in verschiedene Gefahrenstufen gegliedert. Die Art der Verwertung bzw. Entsorgung ist u.a. von der Schadstoffbelastung des Abbruchmaterials abhängig. So können zum einen durch Recyceln mineralische Abfälle einer neuen Verwertung zugeführt werden. Dies geschieht durch die Aufbereitung zu Sekundärbaustoffen bzw. Sekundärrohstoffen, die anschließend bei der Produktion von Baustoffen (z.B. Recyclingbeton) eingesetzt oder in einem technischen Bauwerk verbaut werden können. Technische Bauwerke definieren sich durch Anlagen wie Verkehrsflächen, Wege, Straßen, Industrieflächen, Gewerbeflächen usw. Zum anderen besteht eine weitere Möglichkeit der Verwertung in der Verfüllung von Abbaugebieten.

Unter Punkt 3.2 wird am Beispiel der im Eigentum der Landeshauptstadt München befindlichen Bayernkaserne die Wiederverwendung von Abbruchmaterialien dargestellt. Das Kommunalreferat hat bei der Baufeldfreimachung der ehemaligen Bayernkaserne das Zero Waste-Konzept bereits weitgehend umgesetzt.

Aufgrund logistischer Anforderungen und fehlender bundeseinheitlicher Regelungen für das Baustoff-Recycling ist die Umsetzung jedoch schwierig und wurde hier dennoch im Rahmen der Möglichkeiten auf städtischen Grundstücken realisiert. Um dies jedoch auf allen Grundstücken, städtischen wie privaten, zu verwirklichen, ist ein bundeseinheitliches und rechtsverbindliches Regelwerk erforderlich.

Die Wiederverwendung von Abbruchmaterialien betrifft die Baumaßnahme selbst, nicht aber die Bodenordnung im Rahmen der Bauleitplanung. Der Bebauungsplan bietet keine Regelungsebene, um das Recycling gegenüber Privatpersonen durchzusetzen, um damit die Ziele eines Zero Waste-Konzepts zu erreichen. Die private Bauwirtschaft kann per Festsetzung nicht dazu verpflichtet werden, Abbruchmaterial in einer bestimmten Weise zu sammeln, zu recyceln oder für geplante Neubauten zu verwenden. Auf Grund dieser fehlenden Regelungsmöglichkeit für Bebauungspläne kann dies derzeit nur im Rahmen eines Pilotprojekts auf städtischen Grundstücken versucht und bei privaten Grundstückseigentümer*innen angeregt werden.

Zu Punkt 2: „Kombination von Transportwegen für Materialbeschaffung und -entsorgung“

Die Kombination von Transportwegen für die Anlieferung von Baumaterialien und die Entsorgung von Bauabfall ist für die private Bauwirtschaft gesetzlich nicht vorgeschrieben und damit durch die Landeshauptstadt München weder regel- noch durchsetzbar. Auch für städtische Baumaßnahmen ist aufgrund der im Folgenden genannten Rahmenbedingungen eine Kombination der Transportwege für Abbruch- und Neumaterial logistisch und technisch nur schwer möglich:

Um die Transportwege von Abfuhr und Anlieferungen kombinieren zu können, muss regelmäßig das (ggf. mit Schadstoffen belastete) Abbruchmaterial bis zur Anlieferung der neuen Baustoffe im Baustellenbereich gelagert werden. Baumaßnahmen im Stadtgebiet München müssen in der Regel jedoch unter hohem Zeitdruck und beengten Platzverhältnissen umgesetzt werden. Aufgrund fehlender Lagerungsmöglichkeiten im Baustellenbereich muss das Abbruchmaterial daher direkt von der Baustelle abgefahren werden. Aus selbigem Grund wird auch das Neumaterial zum zeitnahen Einbau angeliefert.

Zudem müssen für die Materialtransporte zum Teil völlig unterschiedliche Fahrzeugklassen/-typen (z.B. thermoisolierte Fahrzeuge für den Asphalttransport, Fahrzeuge mit verschließbaren Mulden für den Transport von schadstoffbelastetem Abbruch-/Aushubmaterial etc.) eingesetzt werden.

Für Baumaßnahmen der städtischen Wohnungsbaugesellschaften gibt es erhebliche rechtliche und wirtschaftliche Hemmnisse, die eine Kombination der Transportwege erschweren:

Die GEWOFAG erklärt, dass die Kombination von Transportwegen aus vergaberechtlichen Gründen nicht möglich ist, da die unterschiedlichen Gewerke wie z.B. Abbruch oder Erdarbeiten EU-vergaberechtlich zu trennen und somit zwingend nicht kombinierbar sind. Der Abtransport der Abbruchmaterialien erfolgt durch das beauftragte Abbruchunternehmen; die neuen Baustoffe werden durch Baustoffhändler*innen bzw. Hersteller*innen der ausführenden Unternehmen angeliefert.

Die GWG München teilt mit, dass der Abbruch von Gebäuden und die Neuerstellung von Bauwerken zeitlich versetzt sind. Eine Lagerung des Abbruchmaterials auf der Baustelle ist in der Regel aus Platzgründen nicht möglich. Aus Sicht der GWG München scheidet eine Kombination von Transportmöglichkeiten daher aus. Eine Kombination von Transportwegen bei der Entsorgung des Verpackungsmaterials könnte jedoch in Frage kommen. Es sei allerdings zu beachten, dass das Verpackungsmaterial die Bauteile vor Beschädigung bis zum Einbau schützt und für die Gewährleistung des Lieferanten/der Lieferantin relevant ist. Auch hier gibt es einen zeitlichen Verzug, so dass der Lieferant/die Lieferantin das Verpackungsmaterial nicht sofort wieder abtransportieren kann. Zudem ist dies durch das meist begrenzte Platzangebot sowie eine längere Standzeit von Transportfahrzeugen, also auch die gleichzeitige Lagerung von neuem Material und Verpackung für den Ab- und Aufladevorgang nicht möglich.

Eine Einsparmöglichkeit von Transportwegen hat sich jedoch, wie unter Punkt 3.2. geschildert, für die Liegenschaften der Bayernkaserne, d.h. für ein größeres städtisches Planungsgebiet angeboten. Auf Grund der Größe dieses Gebiets und der Aufbereitung von Abbruchmaterialien zu Baumaterialien können hier Transportwege entsprechend verringert werden.

Zu Punkt 3: „frühzeitige Festlegung der Standorte für Unterflurcontainer/Wertstoffsammelstellen unter Freihaltung der Grünflächen und Berücksichtigung der Baumpflanzungen“

Wie unter Punkt 3.4 ausgeführt, kann eine verbindliche Festsetzung von Flächen für Wertstoffsammelstellen (oberirdisch oder unterirdisch) nicht Inhalt eines Bebauungsplanes sein, da das Baugesetzbuch hierfür keine Rechtsgrundlage beinhaltet. Auch der AWM hat keine rechtlichen Möglichkeiten, einen Standort, der seitens der Landeshauptstadt München gewünscht wird, verpflichtend bei den privaten Betreibern des Dualen Systems durchzusetzen.

Wie im Vortrag der Referentin beschrieben, sollen die Abstimmungsprozesse zwischen den betroffenen Referaten optimiert werden und ein Standort frühzeitig im Planungsprozess abgestimmt und weiterverfolgt werden. Im Bebauungsplan wird dieser Standort hinweislich übernommen.

Bei der nachrichtlichen Flächenausweisung für Wertstoffsammelstellen in Bebauungsplänen wird darauf geachtet, dass weder bestehender, noch geplanter Baumbestand durch eine Verringerung des Wurzel- und Kronenraums und keine öffentlichen Grünflächen beeinträchtigt werden. Für die Umsetzung des Standorts im öffentlichen Straßenraum erfolgt eine vorgezogene Abstimmung zwischen AWM, Baureferat und Mobilitätsreferat.

Der AWM weist grundsätzlich für aktuelle Planungen darauf hin, dass eine Flächenbereitstellung für Unterflurcontainer im öffentlichen Raum in Neubaugebieten nur mit größerem Abstimmungsaufwand und finanziellem Kostenaufwand machbar ist und aufgrund der Haushaltslage aktuell nicht finanziert werden kann.

Zu Punkt 4: „Abfallvermeidung und Wertstoff-Nutzung als Aufgabe des Quartiersmanagements“

Quartiersmanagement in neuen oder bestehenden Stadtquartieren verfolgt allgemein das Ziel, einen Beitrag zur sozialen und nachhaltigen Stabilisierung von Stadtteilen zu leisten. Neben der vermittelnden Rolle zwischen den bestehenden Quartierseinrichtungen und der Verwaltung ist die Information und Beteiligung der Anwohnerschaft sowie die Aktivierung von Engagement für den Stadtteil wesentliche Aufgabe des Quartiersmanagements.

Gegen eine Übertragung der Aufgabe „Abfallvermeidung und Wertstoffnutzung“ an das Quartiersmanagement spricht, dass die Abfallströme per Satzung dem AWM zu überlassen sind. Wenn, dann wäre es eine Aufgabe des AWM, die gemeinsam mit den Eigentümer*innen oder den Wohnungsbaugesellschaft durchzuführen ist. Zudem sollten Wertstoffsammelstellen auch vom AWM beworben werden und sie müssten gebührenfähig sein.

Allerdings könnte in städtischen Neubaugebieten mit Quartiersmanagement in Zusammenarbeit mit dem AWM die Anwohnerschaft sensibilisiert und zu den Themen der Abfallvermeidung und Wertstoffnutzung informiert werden. Damit könnten die Ziele der Müllvermeidung auch im privaten Bereich u.a. durch Anpassung des Konsumverhaltens, durch Vermeidung von Abfällen, durch Präferenz von Reparaturen und durch Wiederverwendung und Recycling, erreicht werden.

So könnte ein Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung eines Stadtquartiers geleistet werden.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass Quartiersmanagement nicht für jedes neue Quartier möglich ist, sondern eher für größere stadteneigene Entwicklungen, wie z.B. Freiham:

Für die Tätigkeiten des Stadtteilmanagements Freiham ist die Abfallvermeidung und die Wertstoffnutzung Teil der allgemeinen Nachhaltigkeitsziele für den neuen Stadtteil Freiham. Für diese Aufgabe sind derzeit keine gesonderten Ressourcen innerhalb der Beauftragung des Stadtteilmanagements Freiham ausgewiesen. Die Implementierung von Zero Waste-Konzepten in Freiham könnte als Handlungsschwerpunkt vor und während der Nutzungsphase bei der Zielgruppe der Bewohner*innen eine Aufgabe des Stadtteilmanagements sein. Als Mittler zwischen Verwaltung und den Bewohner*innen Freihams kann das Stadtteilmanagement Freiham auf ein dichtes Netzwerk lokaler Akteur*innen bauen. Durch die verschiedenen lokalen Aktionen eignet sich das Stadtteilmanagement Freiham als Indikator und Kooperationspartner des öffentlichen Entsorgungsträgers bei der Umsetzung von Zero Waste-Konzepten auf Ebene der Bewohner*innen Freihams.

Das Stadtteilmanagement Freiham ist jedoch nicht in die Planungs- und Bauabläufe im Sinne eines Baustellenmanagements weder bei den einzelnen Bauherr*innen noch baufeldübergreifend unmittelbar involviert bzw. hat keine Durchgriffsmöglichkeiten bis hinein in private Bautätigkeiten. Zu den ausführenden Baufirmen hat das Stadtteilmanagement Freiham nur vereinzelt Kontakte. Die Übertragung von Zero Waste-Aufgaben im

Bereich der Bauabläufe an das Stadtteilmanagement Freiham erscheint deshalb mangels erforderlicher rechtlicher Befugnisse der Kommune als ungeeignet.

Zu Punkt 5: „Berücksichtigung als Vorgabe bei Konzeptvergaben und in Städtebaulichen Verträgen und Prüfung von möglichen Regelungen in Bebauungsplänen“

Wie bereits unter Punkt 2 ausgeführt, gibt es für Regelungen in Bezug auf Zero Waste-Konzepte in Verbindung mit städtebaulichen Verträgen und Bebauungsplänen derzeit keine rechtlichen Grundlagen einer Umsetzung.

Die Berücksichtigung des Zero Waste-Gedankens in einer Konzeptvergabe von städtischen Grundstücken ist zwar grundsätzlich denkbar, in der Realisierung aber kaum praktikabel, da eine verbindliche Umsetzung eines Zero Waste-Konzeptes nicht gewährleistet werden kann. Derzeit wird aber der Ökologische Kriterienkatalog durch das Referat für Stadtplanung und Bauordnung aktualisiert, wobei das darin enthaltene Kriterium „Baustoffe“ näher konkretisiert werden soll (s. Punkt 3.1).

Um für städtische Projekte eine Vorbildrolle zu übernehmen, soll geprüft werden, ob der Zero Waste-Gedanke darüber hinaus in einem Pilotprojekt umgesetzt werden könnte (s. Punkt 3.3).

Dem Antrag Nr. 14-20 / A 06973 der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL vom 11.03.2020 kann nur nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

**2. Standorte für Wertstoffinseln in den Planungsprozess integrieren
Antrag Nr. 20-26 / A 01358 von Herrn StR Leo Agerer, Herrn StR Alexander Reissl, Herrn StR Thomas Schmid, Frau StRin Heike Kainz, Herrn StR Andreas Babor vom 26.04.2021**

Herr StR Leo Agerer, Herr StR Alexander Reissl, Herr StR Thomas Schmid, Frau StRin Heike Kainz und Herr StR Andreas Babor haben am 26.04.2021 den folgenden Antrag Nr. 20-26 / A 01358 „Standorte für Wertstoffinseln in den Planungsprozess integrieren“ (Anlage 2) gestellt:

„Die Stadtverwaltung wird beauftragt, in die laufenden und zukünftigen Bebauungspläne und Entwicklungsmaßnahmen die notwendige Anzahl an Wertstoffinseln und oder Containerstandorte zu berücksichtigen. Da die Standorte Teil des öffentlichen Straßenraumes sind, sollen unterschiedlichen Kriterien (z.B. Erreichbarkeit für Befüllung und Entleerung, der Lärmschutz, die Reinigung des Bereiches, das Einfügen in die Umgebung etc.) mit den verschiedenen Referaten und den Entsorgungsunternehmen definiert werden.

Begründung:

Immer wieder gab und gibt es Probleme mit den Wertstoffinseln. Egal ob Überfüllung, Sauberkeit, die Erreichbarkeit durch die Entsorgungsunternehmen oder die Anlage weiterer Wertstoffinseln gestaltete sich durch die verschiedenen Auflagen schwierig. Dies liegt unter anderem daran, dass man dieses Sammelsystem in eine vorhandene Bau- und Raumstruktur einfügen musste. Dort sind dann häufig Konflikte unvermeidbar. Im Falle

einer neuen größeren Bebauungsplanung oder großer Siedlungs- und Wohnungsbauvorhaben, wie z.B. im Münchner Norden und Nordosten wäre eine vorausschauende Planung der Wertstoffinseln zielführend und sorgt in der Zukunft für weniger Probleme und Unmut in den neuen Stadtvierteln. Gerade im Bereich der Verkehrsplanung macht es Sinn, die Standorte im öffentlichen Straßenraum so zu wählen, dass sie gut und sicher von den Nutzern und Entsorgern erreicht werden können.“

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung nimmt in Abstimmung mit dem AWM inhaltlich wie folgt Stellung:

Wie unter Punkt 3.4 ausgeführt, bestehen weder für den AWM noch für das Referat für Stadtplanung und Bauordnung entsprechende Rechtsgrundlagen, um einen von städtischer Seite gewünschten Standort gegenüber den privaten Betreibern des Dualen Systems durchzusetzen.

Wie beschrieben sollen die Abstimmungsprozesse zwischen den betroffenen Referaten jedoch optimiert werden und Standorte frühzeitig im Planungsprozess abgestimmt und weiterverfolgt werden. Im Bebauungsplan werden diese Standorte hinweislich übernommen. Dabei werden die genannten stadtplanerischen Kriterien Erreichbarkeit, Lärmschutz und Einfügen in die Umgebung berücksichtigt.

Auch bei den beiden Stadterweiterungsgebieten im Münchner Norden und Nordosten werden zu gegebener Zeit geeignete Standorte planerisch identifiziert und in den zukünftigen Bebauungsplänen hinweislich dargestellt.

Dem Antrag Nr. 20-26 / A 01358 der CSU-Stadtratsfraktion vom 26.04.2021 kann nur nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

Beteiligung der Bezirksausschüsse

Die betroffenen Bezirksausschüsse der Stadtbezirke 1 bis 25 wurden gemäß § 9 Abs. 2 und Abs. 3 (Katalog des Referates für Stadtplanung und Bauordnung, Ziffer 1.1) Bezirksausschuss-Satzung durch Übermittlung von Abdrucken der Vorlage unterrichtet.

Beteiligung betroffener Referate

Die Beschlussvorlage ist mit dem Kommunalreferat, dort Immobilienservice und Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM), dem Baureferat und dem Mobilitätsreferat abgestimmt.

Die Änderungen des Baureferats (s. Anlage 4) wurden im Beschlusstext übernommen, mit Ausnahme der Änderungen zu Kapitel 3.4. „Standorte für Wertstoffsammelstellen in Bebauungsplänen“. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Vollversammlung des Münchner Stadtrates am 02.02.2022 den Beschluss „Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM); Barrierefreie Depotcontainer; Änderung des derzeitigen Wertstoffrecycling-Konzepts (...)“,

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04261 gefasst hat. Mit diesem Beschluss wurden dem Stadtrat mögliche, neue, barrierefreie (oberirdische) Behältertypen zur Erfassung von Verpackungen vorgestellt und der AWM beauftragt, „mit den Verhandlungsführern der Glasausschreibung für die Jahre 2023 - 2025 in Verhandlungen zur Einführung eines neuen barrierefreien Behältertyps zu treten, um ein modernes sowie gestalterisch ansprechendes System an den Münchner Wertstoffinseln für die Erfassung von Glas zum 01.01.2023 auf den Weg zu bringen.“ Vor dem Hintergrund dieses Stadtratsbeschlusses sind die Ausführungen des Baureferats zu Unterflurcontainern nicht mehr stadtweit relevant, sondern betreffen lediglich die Ausführungen im Kapitel 3.5., d.h. die Stadtentwicklung in Freiham. Die Klärung der Zuständigkeiten für die bauliche Umsetzung der Unterflurcontainer in Freiham ist bereits im Rahmen des Projektes Freiham referatsübergreifend erfolgt. Allein die Finanzierung der Unterflurcontainer ist noch nicht gesichert. Hierzu wird das zuständige Kommunalreferat gebeten, die Möglichkeiten der Finanzierung von Unterflurcontainern zu eruieren und dem Stadtrat die Genehmigung der Mehrkosten in einer entsprechenden Stadtratsvorlage zur Entscheidung vorzulegen (siehe Punkt 6 des Antrags der Referentin).

Die vorgenannten Referate sowie die beiden städtischen Wohnungsbaugesellschaften GWG und GEWOFAG haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

Die Stellungnahmen des Kommunalreferats /AWM, des Baureferats, des Mobilitätsreferats, der GEWOFAG und der GWG sind als Anlage beigefügt.

Der Korreferent des Referates für Stadtplanung und Bauordnung, Herr Stadtrat Paul Bickelbacher, und der zuständige Verwaltungsbeirat, Herr Stadtrat Christian Müller, haben einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

Ich beantrage Folgendes:

1. Vom Vortrag der Referentin zum Thema Zero Waste-Konzepte in der Stadtplanung wird Kenntnis genommen.
2. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, den Zero Waste-Gedanken bei der Überarbeitung des Ökologischen Kriterienkatalogs zu berücksichtigen.
3. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, in Abstimmung mit dem Kommunalreferat bei stadteigenen Liegenschaften zu überprüfen, ob ein Pilotprojekt im Sinne des Zero Waste-Gedankens ausgeschrieben werden kann. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird gebeten, bei geeigneten privaten Projektentwicklungen auf eine freiwillige Umsetzung des Zero Waste-Gedankens hinzuwirken.

4. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, bei Bebauungsplanverfahren frühzeitig in Zusammenarbeit mit dem Kommunalreferat/AWM, dem Mobilitätsreferat und dem Baureferat, ideale Standorte für Wertstoffsammelstellen in neuen Stadtquartieren zu identifizieren. Diese Standorte sollen hinweislich im jeweiligen Bebauungsplan mit Grünordnung übernommen werden.
5. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, Zero Waste-Konzepte bei der Implementierung eines Quartiersmanagements in neuen städtischen Stadtquartieren verstärkt zu thematisieren.
6. Das Kommunalreferat wird gebeten, für den neuen Stadtteil Freiham die Möglichkeiten der Finanzierung von Unterflurcontainern zu eruieren und dem Stadtrat die Genehmigung der Mehrkosten in einer entsprechenden Stadtratsvorlage zur Entscheidung vorzulegen.
7. Der Antrag Nr. 14-20 / A 06973 der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL – rosa Liste vom 11.03.2020 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
8. Der Antrag Nr. 20-26 / A 01358 Herrn StR Leo Agerer, Herrn StR Alexander Reissl, Herrn StR Thomas Schmid, Frau StRin Heike Kainz, Herrn StR Andreas Babor vom 26.04.2021 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
9. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München
Der / Die Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister/-in

Prof. Dr. (Univ. Florenz)
Elisabeth Merk
Stadtbaurätin

IV. Abdruck von I. - III.

Über die Verwaltungsabteilung des Direktoriums, Stadtratsprotokolle (SP)
an das Direktorium Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. WV Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG 3

zur weiteren Veranlassung.

Zu V.:

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An die Bezirksausschüsse 1-25
3. An das Kommunalreferat
4. An das Baureferat
5. An das Referat für Klima- und Umweltschutz
6. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG 3
7. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA I
8. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA II
9. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA III
10. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA IV
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
11. Mit Vorgang zurück zum Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA II/13
zum Vollzug des Beschlusses.

Am

Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3